

# Brev till Selma Lagerlöf från Valborg Olander - 168

Olander, Valborg,

*HS L 1:1*



National Library  
of Sweden

13 st 1908 - 1928

+ odaterade

defekta o ofullständiga

J. M.

Utdrag ur österrikiska lagen om dramatiseringar.

Bil. till br. fr. V. O-2  
Jord. utdrag

"Nach dem österr. Urhebergesetz, ich glaube auch nach der Berner Convention, ist die Umwandlung einer erzählenden Dichtung in eine dramatische frei. Der literarische Zustand gebietet es jedoch, dass man dem Original-Autor beteiligt, gemeiniglich mit 10% der Tantiemen. Nur wenn man ein bestehendes Theaterstück benützt hat, ist diese Beteiligung die neue. In Ihrem Falle, da der Roman mehrfach übersetzt worden ist (d. h. von verschiedenen Übersetzern ins Deutsche übertragen), scheint derselbe überhaupt frei zu sein, indem sich doch jeder Übersetzer (und Verleger) das Recht der Ausschließlichkeit sichern <sup>würde</sup> ~~würde~~, um Konkurrenz zu vermeiden. Gewiss kann ein Libretto auch nur einmal für einmal gekauft werden. Usuell ist die Beteiligung bei einer Oper, wenn der Komponist nicht gerade Puccini, Richard Kraus oder S. Albani ist, wie folgt: Komponist 60%, Librettist 40% von den Tantiemen.

Ist an dem Urautor auch eine Abgabe zu leisten, ist es Übereinkommenssache, ob der Komponist diese im Verhältnis seiner Bezüge mitträgt. Verleger und Übersetzer sind nicht zu honorieren, wenn man von dem Autor die Autorisation hat; diese müsste selbstverständlich eine ausschließliche sein."

(Sådana upplysningar erhöi en tillämnad dramatiserare + (Ludwig Leitlinger) av Gösta Berling från Herr Victor Leon, om vilken han säger: "einen bekannten Wiener Schriftsteller, der eine Reihe von Opern- und Operettbüchern verfasst hat.")

Om detta ville Wienerförfattaren herr Ludwig Leitlinger höra Selma Lagerlöfs åsikt. Men den autorisationen bedon var betydelsen på annat håll, jätte han inget som säger. Han ansåg Gösta Berling "fri", då han såd minst 5 olika översättningar, flera mycket färdiga, av denna bok.

V-g.

